



Merkblatt Erbbescheinigung

1. Wozu dient die Erbbescheinigung?

Damit sich die Erben gegenüber Behörden und Dritten (z.B. Banken) als Erbberechtigte ausweisen können, haben sie Anspruch auf die Ausstellung einer sog. Erbbescheinigung, die ihre Erbeneigenschaft bestätigt (Art. 559 Abs. 1 ZGB). In der Erbbescheinigung werden alle erbberechtigten Personen aufgeführt. Diese sind nur gemeinsam handlungsfähig.

2. Wann wird die Erbbescheinigung benötigt?

Die Erbbescheinigung ist meist notwendig, um über die Hinterlassenschaft verfügen zu können, hauptsächlich um Bankkonten aufzulösen oder umzuschreiben sowie um Grundstücke überschreiben oder verkaufen zu können.

Besteht für ein Bank- oder ein Postkonto bereits eine Vollmacht über den Tod des Erblassers/der Erblasserin hinaus, muss zuerst mit der entsprechenden Bank bzw. Post abgeklärt werden, ob diese Vollmacht akzeptiert wird. Sofern die Vollmacht nach wie vor Bestand hat, wird keine Erbbescheinigung benötigt. Falls offene Rechnungen der verstorbenen Person zu begleichen sind, sind die Banken bzw. die Post teilweise bereit, solche Rechnungen dem Guthaben ohne Vorlegung einer Erbbescheinigung zu belasten. Für die Überschreibung von Grundstücken ist immer eine Erbbescheinigung erforderlich.

Informieren Sie sich vorab bei der entsprechenden Bank, ob eine Erbbescheinigung benötigt wird.

3. Wer kann eine Erbbescheinigung beantragen?

Die Erbbescheinigung kann von jedem Erben beantragt werden (Art. 559 Abs. 1 ZGB). Die Bestellung durch einen Erben genügt.

Bitte bestellen Sie eine Erbbescheinigung nur, wenn Sie die Erbschaft auch antreten möchten. Im Falle einer Erbschaftsausschlagung wird keine Erbbescheinigung benötigt.

4. Wo wird die Erbbescheinigung bestellt?

Zuständig ist die Behörde des letzten Wohnsitzes des Erblassers/der Erblasserin (Art. 76 Abs. 1 EG-ZGB). Sofern die verstorbene Person ihren letzten Wohnsitz im Kanton St. Gallen hatte, erfolgt die Bestellung der Erbbescheinigung beim zuständigen Amtsnotariat.

Das entsprechende Bestellformular findet sich auf der Homepage des Amtsnotariates (www.sg.ch/recht/handelsregister-notariate/amtsnotariate/dienstleistungen/erbbescheinigung). Dieses ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und per Post einzureichen.

Haben die Erben vom Amtsnotariat bereits eine Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen erhalten, reicht die Bestellung der Erbbescheinigung telefonisch oder per Email aus.



5. Wann wird die Erbescheinigung ausgestellt?

Die Erbescheinigung kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von 3 Monaten ausgestellt werden (Art. 567 Abs. 1 ZGB). Andernfalls müssen alle Erben vorgängig mittels separater Annahmeerklärung die unbedingte und vorbehaltlose Annahme der Erbschaft erklären. Das Formular zur Annahmeerklärung findet sich ebenfalls auf der Homepage des Amtsnotariates.

Bitte beachten Sie, dass die Ausfertigung der Erbescheinigung einige Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt, da das Amtsnotariat Zivilstandsdokumente einholen und die Erbenabklärung von Gesetzes wegen vornehmen muss. Insbesondere bei Nichtschweizern kann sich die Erbenermittlung verzögern.

Liegt ein Testament oder Erbvertrag vor, sind diese umgehend an das zuständige Amtsnotariat zuzustellen. Die Dokumente können sowohl per Post als auch am Schalter direkt eingereicht werden. Die Ausstellung der Erbescheinigung kann dann erst nach der amtlichen Testamentseröffnung erfolgen.

6. Was kostet eine Erbescheinigung und wie viele Exemplare werden benötigt?

Für die Ausstellung einer Erbescheinigung ohne vorgängige Testamentseröffnung fällt eine Grundgebühr von Fr. 300.- an. Ab zwei Erben wird eine Pauschalgebühr von Fr. 20.- pro weiterer Erbe verrechnet. Da das Amtsnotariat von Amtes wegen die Erbberechtigung der Erben abzuklären hat, werden dem Rechnungsbetrag zusätzliche Barauslagen für Zivilstandsdokumente zugeschlagen. Zudem kann sich die Grundgebühr bei ausserordentlichen Aufwendungen erhöhen. In jenen Fällen, in welchen eine Testamentseröffnung vorausgeht, beträgt die Grundgebühr für die Erbescheinigung Fr. 200.-.

Im obengenannten Preis sind grundsätzlich 3 Exemplare einer Erbescheinigung inbegriffen. Da es bei den Banken in den meisten Fällen ausreicht, ein Original vorzulegen und anschliessend eine Kopie angefertigt werden kann, genügen 3 Exemplare in der Regel. Jedes weitere Exemplar wird mit Fr. 10.- verrechnet.